



„Andere Leistungsanbieter“ – Konzeptionelle Überlegungen zu einer neuen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus der Perspektive der Leistungserbringer

Vorbemerkung

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) und der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) sind Fachverbände, die konfessionelle Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland bundesweit vertreten. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde, zum christlichen Menschenbild sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Mit dem Bundesteilhabegesetz und der Zulassung „anderer Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX sollen ab dem 1. Januar 2018 weitere Akteure neben den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zugelassen werden.

1. Strategische Überlegungen

Die Ausdifferenzierung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Einführung des neuen Angebotes eines „anderen Leistungsanbieters“ können unterschiedlich motiviert sein:

1. **Angebot für Menschen, die bisher die Angebote der WfbM nicht nutzen, obwohl sie leistungsberechtigt sind (Ausdifferenzierung):** Nach Erfahrungen aus der praktischen Arbeit nutzen derzeit ca. 30-40% der Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die einen Rechtsanspruch auf Leistungen einer WfbM haben, dieses Angebot nicht. Mit dem Angebot eines „anderen Leistungsanbieters“, das sich konzeptionell mit bestehenden subjektiven Einwänden gegen das Angebot einer WfbM auseinandersetzt, kann diese Zielgruppe angesprochen werden.

Leistungsberechtigt sind ausschließlich Personen, die Anspruch auf Leistungen der Werkstatt für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 SGB IX haben. Neben der Zielgruppe der Menschen mit psychischer Beeinträchtigung sind auch Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf denkbar (z.B. mit einer

bestimmten Sinnesbeeinträchtigung, mit Autismus-Spektrum-Störung, mit einer spezifischen Teilhabebeeinträchtigung und/oder im Zusammenhang mit einem Migrations- und/oder Fluchthintergrund) und Menschen mit anderen hohen Unterstützungsbedarfen, die die Werkstatt im Rahmen der bestehenden Ausstattung nicht besuchen und/oder nach dem Schulabschluss ein individuelles und passgenaues Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen wollen.

2. **Angebot außerhalb des bestehenden Leistungsangebotes (Gegenstand der Weiterentwicklung / Expansion):** Träger von Einrichtungen und Dienstleistungen im Bereich Wohnen und Teilhabe, die bisher keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben anbieten, können künftig die Leistungen als „andere Anbieter“ organisieren. Durch die Gründung eines „anderen Leistungsanbieters“ besteht die Möglichkeit der Schaffung neuer Angebote zur Erweiterung ihrer Dienstleistungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.
3. **Angebot außerhalb des bestehenden Einzugsgebietes (räumliche Expansion):** Träger von Werkstätten für behinderte Menschen sind i.d.R. auf eine Tätigkeit im bestehenden Einzugsgebiet der WfbM beschränkt. Durch die Gründung eines „anderen Leistungsanbieters“ besteht die Möglichkeit der Schaffung neuer Angebote außerhalb des Einzugsgebietes.
4. **Umwandlung bestehender Beschäftigungsangebote (z.B. Tagesstruktur/ Beschäftigung in Wohnangeboten, Zuverdienstprojekten):** Bereits heute existieren zahlreiche Tagesstruktur- bzw. Beschäftigungsangebote außerhalb der Werkstätten. Oftmals handelt es sich um Angebote in Form einer Tagesstruktur mit Beschäftigung. Die Finanzierung dieser Angebote stellt sich in den Bundesländern sehr unterschiedlich dar. Der gesetzliche Rahmen der „anderen Leistungsanbieter“ kann hier ggf. eine gesicherte gesetzliche Grundlage für das Leistungsangebot schaffen. Auch die Rechtsbeziehungen zu den Menschen mit Behinderungen werden durch das „arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis“ auf eine sichere rechtliche Basis gestellt.
5. **Erweiterung der Dienstleistungen für Träger von Einrichtungen und Diensten der beruflichen Rehabilitation und sonstige Träger, die bereits Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für andere Zielgruppen anbieten:** Bereits heute gibt es neben den WfbM zahlreiche Akteure, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für andere Zielgruppen erbringen (z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Bildungsträger, Leistungsanbieter in der Arbeitsförderung (SGB II)). Für diese Akteure besteht die Möglichkeit, ihr Leistungsangebot mit dem vorhandenen Know-How auf die neue Zielgruppe zu erweitern.
6. **Individualisierung und Flexibilisierung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:** Für Träger einer Werkstatt für behinderte Menschen kann die Gründung eines „anderen Leistungsanbieters“ neben dem bestehenden WfbM-Angebot aus strategischen Gründen sinnvoll sein.

Denkbar sind neue Angebote, die sich mehr am individuellen Bedarf bestimmter Zielgruppen orientieren und/ oder sich konsequent auf die Sozialräume der Leistungsberechtigten beziehen. Nicht zuletzt kann die Gründung als „anderer Leistungsanbieter“ ein Schritt in der Organisationsentwicklung sein, um eine Dynamik für die Weiterentwicklung der bestehenden Organisation zu schaffen.

Insgesamt dürfte das Angebot „anderer Leistungsanbieter“ zu einem Verdrängungswettbewerb mit den bestehenden Werkstätten für behinderte Menschen und damit zu einem Verlust von Marktanteilen der WfbM führen.

2. Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen nach § 60 SGB IX, die für die WfbM gelten, bilden grundsätzlich die fachlichen Standards für „andere Leistungsanbieter“. Hierzu zählen insbesondere die Regelungen der §§ 56 ff. SGB IX, der Werkstättenverordnung, die Vorgaben der künftigen Landesrahmenverträge sowie der künftigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Der Gesetzgeber hat keine bestimmte Unternehmensform vorbestimmt.

Grundsätzlich gilt **der rehabilitative Ansatz der Teilhabe am Arbeitsleben** für Menschen mit Behinderung (§ 219 SGB IX entsprechend). Die Leistungen der anderen Leistungsanbieter müssen:

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anbieten und
- Menschen mit Behinderung ermöglichen, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Anforderungen an die „anderen Leistungsanbieter“ sind in § 60 SGB IX geregelt:

1. Die anderen Leistungsanbieter bedürfen keiner förmlichen Anerkennung durch die Bundesagentur für Arbeit. Gleichwohl besteht die Notwendigkeit der Zulassung durch die Bundesagentur für Arbeit oder den Träger der Eingliederungshilfe durch den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.
2. Die anderen Leistungsanbieter müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen. Damit besteht die Möglichkeit, auch kleine Bildungs- und/oder Beschäftigungsangebote in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts oder in Anbindung an solche Betriebe oder in der öffentlichen Verwaltung zu konzipieren. Das Angebot kann sich auf kleine und überschaubare Zielgruppen konzentrieren.
3. Andere Leistungsanbieter können ihr Angebot auf Teilleistungen beschränken: Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich oder Leistungen im Arbeitsbereich oder auf Teile solcher Leistungen.

Leistungen im Arbeitsbereich umfassen:

- a. Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
- b. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
- c. die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Für „andere Leistungsanbieter“ besteht die Möglichkeit nur Teile dieser Leistungen anzubieten.

Leistungsberechtigte Menschen haben das Wahlrecht, selbst zu entscheiden, bei welchem Anbieter sie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen können. Das Wahlrecht (§ 62 SGB IX) kann im Bedarfsermittlungsverfahren ausgeübt werden.

4. Für andere Leistungsanbieter besteht keine Aufnahmeverpflichtung.
5. Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Leistungsberechtigten, die sich aus der Werkstättenverordnung ergeben, sollen bei anderen Leistungsanbietern beachtet werden. Die Wahl einer Vertretung ist ab 5 Wahlberechtigten und die Wahl einer Frauenbeauftragten ab 20 Wahlberechtigten erforderlich.
6. Zahlreiche Vorgaben aus der Werkstättenverordnung gelten auch anlog für andere Leistungsanbieter:
 - **Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis:** Soweit Leistungen wie im Arbeitsbereich erbracht werden, gilt das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis nach § 221 SGB IX entsprechend. Die Sicherstellung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses erfolgt durch die Meldung an die Sozialversicherung und durch die Gewährung des entsprechenden Arbeitsschutzes und der gesetzlichen Unfallversicherung sowie den Abschluss von Verträgen zur beruflichen Bildung oder von Beschäftigungsverträgen mit leistungsberechtigten Personen.
 - Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes
 - Förderung des Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - Arbeitszeit: Die Beschäftigungszeit kann als Voll- oder auch als Teilzeit konzipiert sein.
 - Wirtschaftsführung: Die Regelungen zur Wirtschaftsführung der Werkstätten für behinderte Menschen (§ 12 WVO) gelten auch für andere Leistungsanbieter entsprechend (kaufmännische Buchführung, eine

Kostenstellenrechnung und die Erstellung eines Jahresabschlusses). Soweit Leistungen wie im Arbeitsbereich erbracht werden, ist außerdem das Arbeitsergebnis zu ermitteln und zweckentsprechend zu verwenden (vgl. § 12 Abs. 5 WVO). Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Auszahlung von mindestens 70% des Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten und die Bildung zweckgebundener Rücklagen.

- Personelle Anforderungen: Die Leistung der anderen Leistungsanbieter muss in der Qualität vergleichbar sein. Andere Leistungsanbieter müssen über geeignete Fachkräfte verfügen (vgl. § 10 Abs. 1 WVO). Die Fachkräfte sollen entsprechend dem Leistungsangebot fachlich qualifiziert (in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk) und pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen, wenn der Umfang des Leistungsangebots entsprechend gilt. Die Leitung eines „anderen Leistungsanbieters“ soll über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation selbst verfügen bzw. personell entsprechende Qualifikationen sicherstellen. Darüber hinaus muss der andere Leistungsanbieter zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Menschen mit Behinderung über begleitende Dienste verfügen (vgl. § 11 Abs. 1 WVO) oder die Leistung durch Beauftragung Dritter und/ oder Kooperation (z.B. mit einer WfbM) sicherstellen
- Zulassungsvoraussetzungen: Soweit Leistungen wie im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich angeboten werden, benötigt ein anderer Leistungsanbieter eine Zulassung nach §§ 176, 178, 179 SGB III, § 2 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Soweit ein Leistungserbringer bereits über diese Zulassung verfügt, sollte eine Einbeziehung des neuen Leistungsangebotes erfolgen.
Für die Leistungsanbieter im Bereich der Beschäftigung erfolgt die Zulassung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe im Wege des Abschlusses einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung.
- Fachliche Anforderungen: Für Leistungen wie im Bereich des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches gilt das „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM“ der Bundesagentur für Arbeit entsprechend. Das neue Fachkonzept für andere Leistungsanbieter wurde von der Bundesagentur für Arbeit für Dezember 2017 angekündigt. Für Leistungen, die mit den Leistungen im Arbeitsbereich vergleichbar sind, gelten die Vorgaben der Landesrahmenverträge.

3. Operationalisierung

Die Planungen für ein Angebot als "anderer Leistungsanbieter" erfordern fundierte Kenntnisse über die inhaltlichen Anforderungen an Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben und die ihnen zugrundeliegende Werkstättenverordnung (WVO).

Für das Angebot eines anderen Leistungsanbieters ist der Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Leistungsträger erforderlich. Für die Leistungen der beruflichen Bildung ist die Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion) zuständig. Für die Leistungen zur Beschäftigung ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Dies erfordert i.d.R. die Einreichung eines Antrags mit einem schriftlichen Konzept über die Darstellung des geplanten Angebotes, das die obigen fachlichen Anforderungen erfüllt. Folgende Aspekte und Fragen sollten bei der Planung eines anderen Leistungsanbieters im Konzept beantwortet werden:

1. **Rechtsträgerschaft:** Wer ist Rechtsträger des neuen Angebotes? Wer vertritt den Rechtsträger? Wer verantwortet das Angebot des anderen Leistungsanbieters? Über welche Erfahrungen verfügt der Rechtsträger mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. mit anderen Angeboten für die Zielgruppe?
2. **Kooperationen und Netzwerke:** Ist eine Kooperation mit einem anderen Rechtsträger sinnvoll? Hat der Rechtsträger bereits Erfahrung bei Erbringung von Leistungen für Menschen mit Behinderung? Wie werden die vorhandenen Kooperationen und Netzwerke mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts und mit anderen Akteuren des Sozialraums umgesetzt? Welche Kooperationen (insbesondere mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts) werden eingegangen bzw. fortgeführt? Wie gelingen Kooperationen und Qualitätswettbewerbe mit den WfbM in der jeweiligen Region?
3. **Zielgruppe:** Die Zielgruppe für das Angebot sollte über die gesetzliche Definition hinaus konkretisiert werden. Welche Personengruppe soll angesprochen werden (z.B. Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung, Menschen mit einer spezifischen Teilhabebeeinträchtigung)? Aus welcher Region sollen Menschen angesprochen werden? In welchem sozialen Umfeld sollen Menschen Beschäftigung/Bildung finden? Sind die Interessensvertretungen der Selbsthilfe mit eingebunden?
4. **Leistungsangebot und rehabilitatives Konzept:** Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen angeboten werden (berufliche Bildung und/oder Beschäftigung) (Art und Inhalt)? Sollen nur Teilleistungen angeboten werden (z.B. nur Beschäftigung ohne arbeitsbegleitende Angebote)? Wie grenzt sich dieses Angebot zu anderen vorhandenen Leistungen ab? Welche Bildungs- oder Arbeitsangebote (Tätigkeitsbereiche) sollen konkret angeboten werden? Welches rehabilitative Konzept mit Blick auf die Teilhabebeeinträchtigung soll verfolgt werden? Wie wird der Förderansatz in den konkreten Leistungen umgesetzt? Welche Dienstleistungen werden ergänzend angeboten

(z.B. Mittagessen, Beförderung)? Was ist das Besondere an Ihrem Angebot (Alleinstellungsmerkmal)?

5. **Ziele und Maßnahmen:** Welche Bildungs- oder Teilhabeziele werden mit dem Angebot angestrebt (Berufliche Bildung, Übergang auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt, ...)? Welche Maßnahmen, Methoden und Instrumente werden dazu eingesetzt (Kompetenzanalyse, Bildungsrahmenpläne, individuelle Förderplanung, ...)?
6. **Leistungsort:** Wo werden die Leistungen des anderen Leistungsanbieters angeboten? Gibt es eigene Räumlichkeiten (teilstationäres Angebot) oder handelt es sich um ein ambulantes Angebot in Betrieben? Mit welchen Betrieben wird kooperiert?
7. **Personalkonzept:** Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden (Ausbildung, sonderpädagogische Zusatzqualifikation, Berufserfahrung...)? Welcher Personalschlüssel ist geplant? Über welche Qualifikation verfügt die Leitungskraft für den anderen Leistungsanbieter (Fachhochschulstudium, sonderpädagogische Zusatzqualifikation, Berufserfahrung, ...)? Welches Personal für begleitende Dienste der pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung wird vorgehalten / eingesetzt? Über welche Qualifikation verfügt dieses Personal?
8. **Qualitätssicherung:** Welche Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität wird gewährleistet? Welche fachlich ausdifferenzierte Beschreibung des Leistungsangebotes wird vorgehalten, aus dem die Verantwortung des Leistungserbringers sowie die Organisation der Leistungserbringung hervorgehen? Wie stellt der Leistungserbringer sicher und weist nach, dass die Unterstützung individuell, auf den Einzelfall bezogen, systematisch geplant (Dokumentation, Anweisungen etc.) und umgesetzt wird? Wie werden personenbezogene Ziele und Umfang der Leistung beschrieben? Werden die Ergebnisse der Leistungserbringung mit individuell geplanten Zielen im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems erfasst. Wie ist das Beschwerdemanagementsystem eingebettet? Wie wird die Ergebnisqualität z.B. an der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten gemessen? Finden hierzu regelmäßige Befragungen statt? Wie werden Ergebnisse der Überprüfung der Qualität besprochen, erfasst und ggf. in geeigneter Form veröffentlicht?
9. **Finanzierungskonzept:** Welche Aufwendungen entstehen für das Angebot? Beinhaltet die Kalkulation alle relevanten Kosten für die angebotenen Leistungen? Soweit Teilleistungen angeboten werden, sind die (Teil)-Leistungen und die damit verbundenen Kosten/Aufwendungen klar abgegrenzt? Welche Vergütung ist für das Angebot erforderlich? Wie stellt sich diese Vergütung im Vergleich zur Vergütung einer WfbM dar? Im Rahmen der Leistungsvereinbarung werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit geprüft. Die Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen werden individuell mit dem Träger der Eingliederungshilfe geschlos-

sen. Intern sollten darüber hinaus in einem Businessplan folgende Fragen beantwortet werden:

10. **Marketingkonzept:** Wer sind die Kunden für das Angebot? Wo können die Kunden angesprochen werden? Wie soll das Angebot die Kunden erreichen? Wie kann das Angebot vermarktet werden? Welche Mitbewerber gibt es? Wovon unterscheidet sich Ihr Angebot von den Angeboten der Wettbewerber (Alleinstellungsmerkmal)?
11. **Investitionen:** Welche Investitionen sind für den Aufbau des Angebotes erforderlich (Ausstattung, Fahrzeuge, Maschinen,...)? Wird die Zweckbestimmung beachtet, wenn vorhandene Maschinen und Ausstattung genutzt werden?
12. **Rentabilitätsvorschau für 5 Jahre:** Welche Erträge aus Rehabilitationsleistungen werden in den nächsten 5 Jahren erwartet? Gibt es Fördermittel für den Aufbau des Angebotes (z.B. Aktion Mensch im Rahmen des Programms zur betrieblichen Inklusion)? Welche Umsätze werden aus der wirtschaftlichen Tätigkeit (nur Arbeitsbereich) erwartet? Welcher Personal- und Sachaufwand ist zu erwarten? In welchen Schritten soll das Angebot aufgebaut werden? Wie viel Personal soll in 5 Jahren beschäftigt werden? Wie hoch sind die Anlaufverluste und wie werden diese finanziert?
13. **Chancen und Risiken:** Welche Chancen und Risiken beinhaltet die Gründung des anderen Leistungsanbieters? Welche Fragen müssen vor der Aufnahme des Angebotes geklärt sein?

Fazit

BeB und CBP sehen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben durch die neuen Leistungsanbieter und durch die sozialräumliche Vernetzung der neuen Leistungsanbieter eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen zu mehr flexiblen und passgenauen beruflichen Bildungs- und Beschäftigungsangeboten und größere Chancen für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Ausdifferenzierung der Teilhabe am Arbeitsleben kann die Rechte von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung stärken, wenn die neuen Angebote - im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention - neue inklusive Netzwerke im Arbeitsleben schaffen und nachhaltig stärken. Beide Fachverbände empfehlen ihren Mitgliedern, die Umsetzung eines eigenen Angebots für einen „anderen Leistungsanbieter“ zu prüfen.

Aus fachlicher Sicht wird ein neues oder ergänzendes Angebot zur vorhandenen Struktur der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) begrüßt. Träger von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sollten sich aktiv auf den entstehenden Wettbewerb zu anderen Leistungsanbietern vorbereiten. Nach Einschätzung der Fachverbände wird sich der Wettbewerb längerfristig erheblich auf die bisherigen Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben auswirken. Die Ausdifferenzierung wird sich

erstens auf die Schulabsolventen vor dem Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX n.F.) konzentrieren. Hier geht es um den Einstieg zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Bereits heute gibt es eine Reihe von Bildungseinrichtungen, die Leistungen der beruflichen Bildung für ähnliche Zielgruppen anbieten (z.B. Berufsbildungswerke etc.). Zweitens sind bereits auch die Träger von Inklusionsbetrieben auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen spezialisiert und werden ihre Angebote fachlich ausbauen.

Berlin, den 12.12.2017

Für den Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Christian Germing, Vorsitzender CBP-Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben
Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Für den Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)
Elke Ronneberger, BeB Vorstandsmitglied Arbeitsbereich „Teilhabe am Arbeitsleben“
Raimund Klinkert, Geschäftsführer i.R. Stiftungsbereich proWerk / Betriebe Bethel

Kontakt:

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
www.cbp.caritas.de
Mail: info@cpb.caritas.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB)
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
www.beb-ev.de
Mail: info@beb-ev.de